

Förderrichtlinie zur Pflanzung und zu Sondermaßnahmen zur Pflege von Bäumen

Präambel

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt und deshalb besonders zu fördern.

Die vorliegende Richtlinie hat das Ziel, den Baumbestand in der Stadt Eltville nachhaltig zu entwickeln und damit die vorgenannten Wohlfahrtswirkungen von Bäumen zu fördern. Sie ergänzt die Angebote der Stadt, die bereits jetzt die Initiative der Stadt und die Spendenaktion zum EinheitsBuddeln, die Unterstützung der Stiftungsinitiative rund um das Aufforsten unserer Wälder und eine fachliche Beratung durch den Betriebshof umfasst.

§ 1 Zuwendungszweck

Die Stadt Eltville am Rhein unterstützt nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Haushaltsmittel Baumpflanzungen sowie besondere Schutz- und Pflegemaßnahmen an erhaltenswerten Bäumen.

§ 2 Gegenstand der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind

1. die Pflanzung standortgerechter, einheimischer Laub- und hochstämmiger Obstbäume,
2. der Ersatz von Bäumen, die durch natürliche Einwirkungen dauerhaft geschädigt sind, innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden,
3. Pflegemaßnahmen an naturschutzfachlich wertvollen Bäumen, bei denen besondere, über das übliche Maß hinausgehende Aufwendungen für den Erhalt sinnvoll bzw. erforderlich sind, einschließlich der Erstellung von Gutachten und Planungen zu diesem Zweck.

§ 3 Voraussetzungen der Zuwendung

(1) Die Pflegemaßnahmen sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie als naturschutzfachlich sinnvoll zu bewerten sind.

(2) Eine Zuwendung kann nur erfolgen, wenn der langfristige Erhalt der Pflanzungen gewährleistet ist (im Regelfall 25 Jahre) und wenn es sich nicht um eine Ersatzpflanzung für Bäume handelt, die auf dem gleichen Grundstück innerhalb der letzten zwölf Monate gefällt wurden.

(3) Pflanzungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht rechtlich (zum Beispiel durch einen Bebauungsplan) erforderlich sind oder anderweitig gefördert werden.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung für Pflanzungen, inklusive der Fertigstellung- und 2-jährigen Entwicklungspflege, erfolgt grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Kosten. Der maximale Satz je Laubbaum beträgt jedoch höchstens 100 €.

Obsthochstämme werden mit maximal 50 € je Baum bezuschusst.

Der Fördertopf pro Jahr beträgt 10.000 €.

§ 5 Verfahren

(1) Die Zuwendung ist unter Verwendung eines Formulars (Anlage) schriftlich zu beantragen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

(3) Die Auszahlung erfolgt, nachdem die im Antrag bzw. Bescheid aufgeführten Nachweise vorgelegt wurden.

(4) Die Zuwendung ist zurückzuzahlen,
- wenn gegen die Bestimmungen des Bescheides verstoßen wird,
- wenn durch unsachgemäßes Handeln bei der Pflanzung oder Pflege der Baum geschädigt wird,
- wenn der Baum vor Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 beseitigt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eltville am Rhein, im Juni 2020

Der Magistrat
der Stadt Eltville am Rhein

Patrick Kunkel
Bürgermeister